

# BGer 7B 439/2023 vom 11. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_439\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_439_2023)

FR: TF 7B 439/2023 du 11 septembre 2023

IT: TF 7B 439/2023 del 11 settembre 2023

## Regeste

Entsiegelung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ wegen mehreren Einschleichdiebstählen am Standort Irchel der Universität Zürich. Am 18. Mai 2023 wurde A. \_\_\_\_\_ in den Räumlichkeiten der Universität Zürich verhaftet und es wurden ein Mobiltelefon sowie fünf weitere Datenträger sichergestellt. A. \_\_\_\_\_ verlangte am 19. Mai 2023 deren Siegelung mit der Begründung, er sei freier Journalist. Mit Urteil vom 14. Juli 2023 hiess das Bezirksgericht Zürich als zuständiges Zwangsmassnahmengericht das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft gut und gab die sichergestellten Datenträger und das Mobiltelefon zur Durchsuchung frei.

### E. 2

Mit Eingabe vom 8. August 2023 führt A. \_\_\_\_\_ gegen das Urteil des Zwangsmassnahmengerichts vom 14. Juli 2023 Beschwerde in Strafsachen. Mit Eingabe vom 14. August 2023 teilt er dem Bundesgericht mit, dass er seinen Siegelungsantrag zurückziehe. Auf Nachfrage des Bundesgerichts bekräftigt der Beschwerdeführer mit undatiertem, am 24. August 2023 eingegangenem Schreiben, dass er auch seine Beschwerde in Strafsachen vom 8. August 2023 zurückziehe. Bei dieser Sachlage ist das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ). Es werden keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 66 Abs.1 BGG ). Abschliessend wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht für die Entgegennahme und Behandlung von allfälligen Strafanzeigen nicht zuständig ist. Hierzu hat er sich an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.